Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

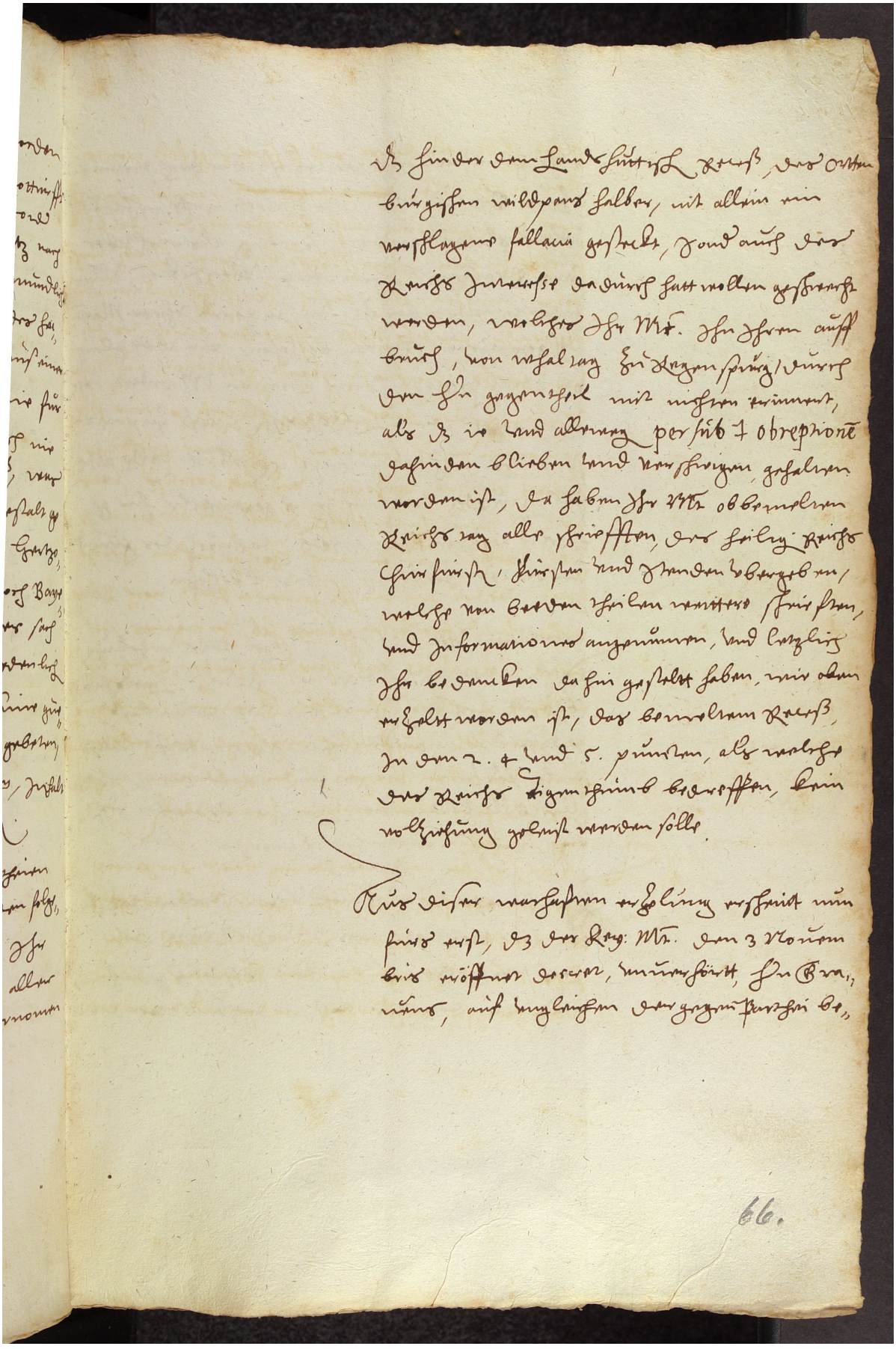

Vß hinder dem Landshutischen Rechts, der ortten
burgischen wildpans halber, mit allerley nie
vorhergangne fallacia gestrickt, vnd aus der
Kayserl. Jurisdiction dardurch hatt wollen gebracht
werden, welches Ihr Mt. Ihr Ihren anstoß
bruch, vnd verfahrung für Regenspurg, durch
den Hn gegenpart nit nachteil trinnert,
als Sy in vnd allewegen per sub & obreptionē
dahin den Clagen vnd verschreyen gehalten
worden ist, Da haben Ihr Mt. obbemelten
Kayserl. vnd allen Churfürsten, des heilig. Reichs
Churfürsten, Fürsten vnd Standen vberanbe,
welche von beeden theilen vermittler schreiben,
vnd Information angenommen, vnd nachdem
Ihr Mt. denselben ein gnedigs gefallen gethan haben, wie oben
vermeldt worden ist, das Kayserl. Recht,
in dem 2. & vnd 5. punkten, als welche
der Kayserl. eigenthumb betreffen, kein
vollziehung gehabt werden solle.

Auf dieser vorgehabten verordnung verschidt vnd
lenge zeit, Vß der Kay: Mt. den 3 Novembris
nechstverschienen datum, vnterschrifft, Ihr Kay:
Mt. auch Churfürsten vnd gegenpartheien &c.,

66.